

1 Em S 196/75  
211 - 39 - 75

# Ausfertigung



Rechtskräftig seit 28. Sept 75  
Erfurt, den 12. Sept 1975  
Sekretär [Signature]

IM NAMEN DES

## Urteil

In der Strafsache

BSIU  
000091

gegen die Angeklagten:

- 1.) [Redacted]  
geb. am [Redacted] 1955 in Erfurt.  
wohnhaft in Erfurt, [Redacted]  
- in dieser Sache in U-Haft seit dem 12.8.1975  
in der UHA BVFS Erfurt -
- 2.) [Redacted]  
geb. am [Redacted] 1954 in Erfurt.  
wohnhaft in Erfurt, [Redacted]  
- in dieser Sache in U-Haft seit dem 13.8.1975  
in der UHA BVFS Erfurt -
- 3.) [Redacted]  
geb. am [Redacted] 1953 in Erfurt.  
wohnhaft in Erfurt, [Redacted]  
- in dieser Sache in U-Haft seit dem 14.8.1975  
in der UHABVFS Erfurt -
- 4.) [Redacted]  
geb. am [Redacted] 1952 in Erfurt-Hochheim.  
wohnhaft in Erfurt, [Redacted]  
- in dieser Sache in U-Haft seit dem 12.8.1975  
in der UHA BVFS Erfurt -
- 5.) [Redacted]  
geb. am [Redacted] 1955 in Erfurt.  
wohnhaft in Erfurt, [Redacted]  
- in dieser Sache in U-Haft seit dem 15.8.1975  
in der UHA BVFS Erfurt -

wegen R o w d y t u m s u. a.

hat die Strafkammer des Kreisgerichtes Erfurt Stadtbezirk Mitte  
in der Hauptverhandlung vom 19.8. und 20.8.1975, an welcher  
teilgenommen haben:

Kreisgerichtsdirektor Wendelmuth  
als Vorsitzender,

BSIU  
000092

Krippenerzieherin Petra Hasche,  
Postangestellter Wilfried Jentsch  
als Schöffen,

Staatsanwalt Böhnach  
als Vertreter d. Staatsanwaltes d. Bezirkes,

Rechtsanwalt [redacted] Erfurt  
als Verteidiger d. Angeklagten [redacted] u. [redacted]

Justizprotokollant Frau Brunswicker  
als Protokollführer

für R e c h t erkannt:

1.) Der Angeklagte [redacted] wird wegen mehrfachen versuchten und vollendeten Rowdytums im schweren Fall - Verbrechen gemäss §§ 215 Abs.1 und 3, 216 Abs.1 Ziff. 3 und 4, Abs.2, 63, 64 StGB - zu

4 - vier - Jahren und 6 - sechs - Monaten  
Freiheitsstrafe

verurteilt.

2.) Der Angeklagte [redacted] wird wegen Rowdytums im schweren Fall - Verbrechen gemäss §§ 215 Abs.1, 216 Abs.1 Ziff.3, StGB - zu

3 - drei - Jahren und 2 - zwei - Monaten  
Freiheitsstrafe

verurteilt.

3.) Der Angeklagte [redacted] wird wegen mehrfachen versuchten und vollendeten Rowdytums im schweren Fall - Verbrechen gem. §§ 215 Abs.1 und 3, 216 Abs.1 Ziffer 3, Abs.2, 63, 64 StGB - zu

4 - vier - Jahren  
Freiheitsstrafe

verurteilt.

4.) Der Angeklagte [redacted] wird wegen Rowdytums - Verbrechen gem. § 215 Abs.1 StGB - zu

2 - zwei - Jahren und 3 - drei - Monaten  
Freiheitsstrafe

verurteilt.

5.) Der Angeklagte [redacted] wird wegen Rowdytums in Tatkraft mit falscher Anschuldigung - Verbrechen und Vergehen gem. §§ 215 Abs.1, 288, 63, 64 StGB - zu

BStU  
000093

2 - zwei - Jahren und 8 - acht - Monaten  
Freiheitsstrafe

verurteilt.

- 6.) Für alle Angeklagten wird gemäss § 48 StGB zusätzlich auf staatliche Kontrollmassnahmen durch die Deutsche Volkspolizei erkannt.
- 7.) Die Auslagen des Verfahrens tragen die Angeklagten als Gesamtschuldner..

G r u n d e :

Am 10.8.1975 und an den nachfolgenden Tagen kam es im Stadtzentrum von Erfurt sowie im Neubauviertel Rieth wiederholt zu Zusammenrottungen einer erheblichen Anzahl junger Bürger, mit denen spürbare Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden waren. Ausgangspunkt für diese Zusammenrottungen waren unbegründete Gerüchte über angebliche Straftaten algerischer Staatsangehöriger, die sich gegenwärtig entsprechend eines Regierungsabkommens zu ihrer beruflichen Fortbildung in der DDR aufhalten und in verschiedenen Erfurter Baubetrieben arbeiten. Zwischen einzelnen algerischen Werkträgern und DDR-Bürgern kam es zu Auseinandersetzungen, so dass teilweise die Volkspolizei eingreifen musste. Dieses Eingreifen wiederum wurde durch bestimmte Elemente zum Anlass genommen, gegen die Volkspolizei und ihr Vorgehen Stellung zu nehmen, Missfallensäusserungen und Beschimpfungen von sich zu geben und die Gelegenheit zu nutzen, sich aus Freude an Störungen der Ordnung, gespannten Situationen, Auseinandersetzungen und Tötlichkeiten an Zusammenrottungen der geschilderten Art zu beteiligen und die allgemeine Stimmung weiter anzuhetzen.

Zu diesen Bürgern gehörten auch die Angeklagten. Es handelt sich bei ihnen ausnahmslos um Personen, die schon während ihrer Schulzeit schlechte Leistungen zeigten, die Schule zum Teil nicht ordentlich abschlossen und auch wenig Interesse für eine ordnungsgemässe Berufsausbildung hatten. Sie waren als ungelernte Arbeiter tätig, wechselten teilweise sehr häufig die Betriebe und wiesen auch insofern Gemeinsamkeiten auf, als sie die Arbeit wiederholt bummelten. Deswegen wurden mit ihnen in ihrem Betrieb zwar wiederholt Auseinandersetzungen geführt, was aber keine nachhaltige Änderung ihrer Arbeitsdisziplin bewirkte. Alle Angeklagten mussten sich darüber hinaus in der Vergangenheit schon wegen verschiedener strafbarer Handlungen vor Gericht verantworten und zum Teil auch wegen Ordnungswidrigkeiten durch die Volkspolizei zur Rechenschaft gezogen werden. Sie haben eine ablehnende Stellung gegenüber der Volkspolizei und deren Tätigkeit zum Schutz der öffentlichen Ordnung und pflegten VP-Angehörige im allgemeinen nur mit Ausdrücken wie " Bullen " zu bezeichnen.

BStU  
000094

Der Angeklagte [redacted] wurde 1973 wegen Widerstandes gegen staatliche Massnahmen zu 8 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, nachdem ein früheres Strafverfahren im Oktober 1972 wegen der damaligen Amnestie des Staatsrates der DDR eingestellt worden war. Eine Verurteilung des Angeklagten [redacted] zur Bewährung wegen Beihilfe zum Diebstahl erfolgte 1973, wobei die Bewährungszeit wenige Wochen vor Begehung der jetzt zur Anklage gelangten Handlungen ablief. Der Angeklagte [redacted] wurde 1973 wegen Staatsverleumdung zu 6 Monaten Freiheitsstrafe und der Angeklagte [redacted] bereits 1971 wegen mehrerer Diebstahlhandlungen zu 1 Jahr und 10 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Schliesslich erfolgte auch hinsichtlich des Angeklagten [redacted] im Jahre 1973 durch das Kreisgericht Erfurt-Nord wegen Diebstahls zum Nachteil sozialen Eigentums und noch anderen Delikten eine Verurteilung zu 6 Monaten Freiheitsstrafe. Sämtliche angeführten Strafen wurden auch verwirklicht, wobei allerdings der Angeklagte [redacted] durch die bereits erwähnte Amnestie vorzeitig aus dem Strafvollzug entlassen wurde.

Am Abend des 10.8.1975 gegen 20 Uhr entwickelte sich auf dem Domplatz, wo zu dieser Zeit ein Sommerfest stattfand, ausgehend von einer Auseinandersetzung zwischen einigen DDR-Bürgern und algerischen Werkträgern eine Zusammenrottung einer erheblichen Anzahl von Personen, die sich im Laufe der Zeit immer mehr vergrösserte. Aus der Gruppierung wurden die ausländischen Staatsbürger beschimpft und Tötlichkeiten angedroht. Bei der geschilderten Zusammenballung waren auch die Angeklagten [redacted] und [redacted] anwesend. In dieser Situation fasste der Angeklagte [redacted] den Entschluss, von zu Hause einen Schäferhund zu holen, um diesen zusätzlich zur Drohung gegenüber den Algeriern benutzen zu können. Von seiner Absicht sprach er kurz zu einem anwesenden VP-Hälfer, der dem Angeklagten weder zu- noch abredete, so dass dieser sein Vorhaben verwirklichte und nach einigen Minuten mit dem Hund zum Domplatz zurückkam. Er nahm dem Hund den Beißkorb ab, begab sich zu der Ansammlung und folgte auch in einigen Metern Entfernung algerischen Staatsbürgern, wobei der Hund heftig bellte und somit die vom Angeklagten verfolgte Absicht der Einschüchterung der Algerier verwirklicht wurde. Die Situation spitzte sich schliesslich so zu, dass die algerischen Staatsangehörigen durch die Kettenstrasse in Richtung Fischmarkt flüchteten und auch die anwesenden VP-Angehörigen infolge ihrer geringen Anzahl nicht verhindern konnten, dass eine erhebliche Anzahl von Bürgern der DDR die Verfolgung aufnahm. Das gilt auch für die Angeklagten [redacted] und [redacted], die sich ebenfalls zum Fischmarkt begaben. Auch auf dem Fischmarkt herrschte ein allgemeines Durcheinander, wobei Stimmung gegen die anwesende Volkspolizei und die algerischen Staatsbürger gemacht und teilweise der Strassenbahnverkehr ernstlich behindert wurde. Am Fischmarkt beteiligten sich die Angeklagten dann auch an Tötlichkeiten. So war der Angeklagte [redacted] beteiligt, als ein Algerier wieder aus der Strassenbahn gezerrt wurde, mit der er sich vom Ereignisort entfernen wollte. Als er im allgemeinen Durcheinander einen - nicht einmal gezielten - Schlag abbekam, der ihn an der Nase traf, nahm [redacted] dies zum Anlass, einen algerischen Staatsbürger zu ergreifen, zu Boden zu werfen, in den sogenannten Schwitzkasten

BStU  
000095

zu nehmen und dabei Schläge zu versetzen. Er liess erst durch das Eingreifen der VP wieder von dem Algerier ab

In der Folgezeit verlagerte sich der Schwerpunkt der Menschenansammlung zum Anger. Noch vorher am Fischmarkt wurde aber auch der Angeklagte [redacted] gegen einen algerischen Staatsbürger tätlich. Er drängte sich zur Strassenbahn vor und hielt einen Algerier fest, während andere Anwesende nach diesem schlugen bzw. traten. Daraufhin liess der Angeklagte den Algerier los und versetzte ihm in der Folge mindestens 7 gezielte Faustschläge in das Gesicht, wodurch der Geschädigte in Richtung auf den Gehweg vor dem Rathaus getrieben wurde. Er liess erst wieder von ihm ab, als er durch einen Bürger an weiteren Tätlichkeiten gehindert wurde.

Auf dem Anger kam es dann zu weiteren Ausschreitungen. Hier stiess auch der Angeklagte [redacted] zu der Gruppierung. Als er in einer Strassenbahn den Anger passierte, bemerkte er, dass es Auseinandersetzungen zwischen der Volkspolizei und jungen Bürgern gab, verliess die Strassenbahn trotz Warnungen seiner Angehörigen und mischte sich in die Auseinandersetzungen ein. Unmittelbar nach seinem Eintreffen hielt er einen Volkspolizisten, der einen Rowdy zuführen wollte, von hinten unter den Armen fest und hinderte ihn so an der Verwirklichung der Zuführung. Wenig später zog sich [redacted] einen anderen Pulli an, um wegen dieser Handlung nicht identifiziert werden zu können. Er beteiligte sich an der Stimmungsmache auf dem Anger gegen die Volkspolizei und stiess dabei Beschimpfungen wie " Bullen, Schweine " aus und beteiligte sich an der allgemeinen Pfeiferei. In der Folgezeit wechselte er nochmals seine Bekleidung, wurde aber trotzdem festgenommen. Noch bei seiner Festnahme forderte er die umstehenden Rowdys auf, ihre Handlungsweise fortzusetzen.

Auch der Angeklagte [redacted] beteiligte sich an diesem Abend noch an weiteren rowdyhaften Handlungen. Auf dem Anger an der Haltestelle der Strassenbahnlinie 1 schlug er auf 2 algerische Bürger ein und verfolgte sie anschliessend mit anderen Jugendlichen in Richtung Bahnhofstrasse. Er war es auch, der andere Anwesende am Anger mit dazu aufforderte, zur Unterkunft der algerischen Werkstätten in das Riethviertel zu fahren und diese dort weiter zu provozieren. Tatsächlich fahren auch eine ganze Anzahl Rowdys ins Rieth. Dort kam es jedoch zu keinen Zwischenfällen, weil es die ebenfalls dort wohnhaften ungarischen Werkstätten ablehnten, sich an dem Vorhaben zu beteiligen und man infolge der Anwesenheit von Volkspolizei auch keine Erfolgsaussichten sah. Bevor man sich auflöste, gab [redacted] den Anwesenden jedoch zu verstehen, dass man sich am nächsten Tag zu ähnlichen Handlungen zusammenfinden solle.

Tatsächlich kam es auch am 11.8.1975 zu weiteren Vorfällen. Der Angeklagte [redacted] war abends durch die Volkspolizei vernommen worden und begab sich unmittelbar danach in die Diskothek " Tivoli " , wo sich u. a. der Angeklagte [redacted] sowie

BSIU  
000096

verschiedene Zeugen aufhielten. Während der Diskoveranstaltung wurde ausgehend von den erwähnten Gerüchten wiederum Stimmung gegen die algerischen Werktätigen gemacht, woran der Angeklagte [redacted] massgeblich beteiligt war. Als häufiger Besucher der Diskothek genoss dieser Angeklagte wegen seines starken und im allgemein keinen Widerspruch duldenden Auftretens ohnehin eine gewisse Führungsstellung unter den regelmässig dort anwesenden Jugendlichen. In dieser Stellung nahm er auch einem Jugendlichen ein feststehendes Messer ab, wobei er sinngemäss zum Ausdruck brachte, dass er die Verantwortung trage und niemand anders, sondern allenfalls er davon Gebrauch machen werde. Entsprechend der allgemeinen Absprache begaben sich die Jugendlichen aus dem Tivoli zunächst zum Anger und schliesslich von dort, nachdem keine algerischen Werktätigen angetroffen worden waren, mit der Strassenbahn in das Rietviertel. Der Angeklagte [redacted] verhielt sich dabei so, dass er die allgemeine Stimmung in der Gruppe teilweise förderte, teilweise aber auch scheinbar bremste. Dabei war es nach eigener Darstellung seine Überlegung, alles zu vermeiden, was ihn unter Umständen als Rädelführer charakterisieren könnte. Die Rowdys stiegen schon am Pappelstieg aus und begaben sich zu Fuss weiter in das Riet. Es kam jedoch dort zu keinen rowdyhaften Handlungen, da diese durch anwesende Volkspolizei verhindert wurden.

Einen weiteren Zwischenfall gab es am Abend des 12.8.1975 beim Hauptpostamt auf dem Anger. Es hatte hier wieder eine Auseinandersetzung gegeben, und mehrere algerische Staatsbürger waren durch die Torfahrt zum Hof des Hauptpostamtes zu ihren Schutz durch die VP in Sicherheit gebracht worden. Daraufhin rotteten sich die Rowdys vor der Torfahrt zusammen, wobei sich die Gruppe zahlenmässig insgesamt auf ca. 50 Personen vergrösserte. In dieser Gruppe befanden sich auch die Angeklagten [redacted] und [redacted]. Aus der Gruppe wurden Rufe gegen die Volkspolizei und die algerischen Staatsbürger laut, woran sich auch die erwähnten Angeklagten beteiligten. [redacted] nahm auch an einem sogenannten Sitzstreik vor der Torfahrt teil, der sich über mehrere Minuten hinzog. Später wurden aus der Menge auch Steine geworfen. [redacted] hatte sich zu dieser Zeit schon zum Führer der anwesenden Rowdys aufgeschwungen. Er war es, der auf ein Gitter kletterte und die zunächst einzelnen Rufe in regelrechte Sprechhöre organisierte, in denen gegen die polizeilichen Schutz- und Sicherungsmassnahmen Stellung genommen wurde. Auch [redacted] beteiligte sich an diesen Sprechhören. Die Führungsrolle von [redacted] wird auch dadurch deutlich, dass auf seine Veranlassung dann keine Steine mehr geworfen wurden, weil, er die Verletzung von anwesenden Rowdys befürchtete. Er hatte die Stimmung unter der Menge auch noch dadurch geschürt, dass er äusserte, dass er wegen der angeblichen Straftaten der algerischen Staatsbürger kaum noch seine Ehefrau und seine Kinder auf die Strassen lassen könne. Insgesamt stand die Zielrichtung der Grupplierung und auch der beteiligten Angeklagten darin, gegen die getroffenen Schutzmassnahmen Stellung zu nehmen, mit Worten und nach Möglichkeit auch tätlich gegen die Algerier vorzugehen und die äusserst gespannte

BSU  
000097

Situation auf dem Anger weiter zuzuspitzen. Das gelang auch für eine gewisse Zeit, bis die Ansammlung schliesslich mit polizeilichen Mitteln und auch einigen Festnahmen aufgelöst werden konnte. Polizeilichen Aufforderungen zum Verlassen der Ansammlung war vorher durch sie keine Folge geleistet worden. Vielmehr hatten die Beteiligten zunächst die Absicht, mit in den Hof des Hauptpostamtes vorzudringen, was jedoch durch Schliessen eines Eisengatters verhindert wurde.

Am Abend des 13.8.1975 begab sich der Angeklagte [redacted] erneut in der Erwartung zum Anger, dass sich dort algerische Bürger aufhalten würden und wieder Zwischenfälle provoziert werden könnten. Er setzte sich damit bewusst über eine Aussprache hinweg, die am gleichen Tage mit ihm im Betrieb geführt und wo er vor der Beteiligung an rowdyhaften Ausschreitungen gewarnt worden war. Er hatte bei der Aussprache sogar im Gegenteil ausdrücklich angekündigt, dass er sich auch weiterhin an solchen Handlungen beteiligen werde. Als [redacted] auf dem Anger keine Algerier sah, begab er sich in die Diskothek "Freundschaft" und forderte dort ihm bekannte Jugendliche auf, gemeinsam etwas gegen die Algerier zu unternehmen. Dabei war an Provokationen und Tötlichkeiten gedacht. Der Angeklagte erreichte auch, dass sich ihm mindestens 2 weitere Jugendliche anschlossen, mit denen er sich zunächst zum Anger begab. Obwohl er dort nochmals durch einen VP-Angehörigen zu ordnungsgemässigem Verhalten ermahnt wurde, begab er sich mit einer Gruppe Jugendlicher in das Neubauviertel Rieth, um dort algerische Staatsbürger zu provozieren und gegebenenfalls auch Gewalttätigkeiten zu begehen. Auf der dortigen Grossbaustelle bewaffnete man sich auch mit geeigneten Holzknüppeln, um diese bei einer Auseinandersetzung verwenden zu können. Die geplanten Ausschreitungen konnten durch eine rechtzeitige Auflösung der Gruppierung durch die Volkspolizei verhindert werden.

Durch die geschilderten und dem Angeklagten [redacted] teilweise bekanntgewordenen Ereignisse, durch die Gerüchte über die algerischen Werkstätigen und einen schon Wochen zurückliegenden kleineren Zwischenfall hatten sich beim Angeklagten [redacted] ein objektiv unbegründeter Haß gegen die algerischen Staatsbürger entwickelt, und er stellte Überlegungen an, wie er die Gerüchte fördern und die Algerier weiter in Misskredit bringen könnte. In der Nacht vom 14. zum 15.8.1975 fasste er auf dem Heimweg von einer Gaststätte den Entschluss, sich selbst eine Verletzung beizubringen und dann zu behaupten, dass er angeblich von Algeriern überfallen und mit einem Messer verletzt worden sei. Gegen 0,30 Uhr brachte er sich in seiner Wohnung mit einer Rasierklinge eine ca. 4 cm lange und recht tiefe Schnittwunde am linken Unterarm bei. Anschliessend weckte er seine Schwester und erklärte dieser wie geplant, dass er von algerischen Bürgern überfallen und verletzt worden sei. Dieselbe Darstellung wiederholte er gegenüber einem Zeugen sowie auch später gegenüber der Volkspolizei und dem behandelnden Arzt. Er blieb auch bei seiner Darstellung, als durch den Arzt

- 8 -

und die Volkspolizei wegen der Art der Verletzung Zweifel an der Richtigkeit seiner Behauptungen geäußert wurden. Erst nach einigen Stunden bequente er sich, die Wahrheit zu gestehen. Bei einer Durchsichtung der Wohnung wurde dann auch noch die Rasiierklinge sichergestellt, deren kriminaltechnische Untersuchung ergab, dass die daran befindlichen Blutspuren vom Angeklagten stammen können.

Der vorstehende Sachverhalt beruht auf dem Geständnis bzw. den Einlassungen der Angeklagten in der Hauptverhandlung sowie den im Protokoll über die Hauptverhandlung näher bezeichneten schriftlichen Beweismitteln, nämlich der ärztlichen Bescheinigung über die Verletzung des Angeklagten [REDACTED], dem kriminaltechnischen Auswertungsbericht vom 19.8.75 sowie den zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten ergangenen Urteile in den vorangegangenen Strafverfahren. Die Angeklagten haben ihre Beteiligung an den Handlungen im dargestellten Umfang bis auf [REDACTED] nicht in Abrede gestellt. [REDACTED] hat seine Beteiligung zum erheblichen Teil bestritten, konnte jedoch zum Teil der Aussagen von Mitangeklagten, insbesondere aber durch die Aussagen der vernommenen Zeugen, vornehmlich [REDACTED] und [REDACTED], überführt werden. An der Glaubwürdigkeit der Darstellung dieser Zeugen bestehen unter Berücksichtigung der geschilderten Einzelheiten, festgestellter Übereinstimmungen sowie der vom Angeklagten [REDACTED] selbst eingestandenen Absicht, nicht als Rädelführer erkannt zu werden, keine Zweifel. [REDACTED] hätte keine Veranlassung gehabt, solche Überlegungen anzustellen, wenn er sich nicht tatsächlich teilweise in der Rolle eines Rädelführers befunden hätte.

Die Handlungen der Angeklagten stellen sich insgesamt als eine schwerwiegende Straftat gegen die staatliche und öffentliche Ordnung dar. Sie haben sich in den geschilderten Fällen an Gruppierungen beteiligt, die Gewalttätigkeiten bzw. Drohungen gegenüber Personen begingen und deren Verhalten insgesamt eine grobe Belästigung der Öffentlichkeit im allgemeinen und der betroffenen Bürger und VP-Angehörigen im besonderen darstellte. Massgeblich für ihre Beteiligung an der Gruppierung war die Missachtung der öffentlichen Ordnung und ihr Bestreben, bewusst zur Verstärkung der gespannten Situation und des allgemeinen Durcheinanders bei den Ausschreitungen beizutragen. Diese Feststellung gilt für alle Angeklagten gleichermaßen, selbst wenn sie in unterschiedlichem Umfang an den rowdyhaften Handlungen beteiligt waren. Die Angeklagten müssen sich deshalb ausnahmslos wegen Rowdytums gemäß § 215 Abs. 1 StGB verantworten. Soweit es nicht zu konkreten Gewalttätigkeiten oder Drohungen kam - das gilt für die Verfälle im Riethviertel - muss eine Bestrafung wegen versuchten Rowdytums erfolgen, da die Angeklagten durch ihre Beteiligung an der Gruppe zwar mit der Tatausführung begannen, sie jedoch gegen ihren Willen aus den dargelegten Gründen nicht zu Ende führen konnten. Hinsichtlich der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] muss darüber hinaus die Bestrafung wegen Rowdytums im schweren Fall gem.

§ 216 Abs.1 Ziffer 3 StGB erfolgen, da sie als Rädelsführer im Sinne der genannten Strafbestimmung angesehen werden müssen. Die Rädelsführerschaft ergibt sich eindeutig aus den getroffenen Sachfeststellungen, so z.B. bei [REDACTED] aus seiner Führungsrolle im Zusammenhang mit der Planung und Organisierung von Zwischenfällen im Riethviertel, bei [REDACTED] aus seiner organisierenden Tätigkeit im Zusammenhang mit den Sprechhören vor dem Hauptpostamt und bei [REDACTED] ebenfalls daraus, dass er andere zur Beteiligung an geplanten Provokationen im Rieth aufforderte und nach seiner Zuführung am 10.8.1975 andere Anwesende aufforderte, mit ihren Ausschreitungen fortzufahren. Hinsichtlich [REDACTED] muss die Bestrafung wegen Rowdytums im schweren Fall auch erfolgen, weil er schon einmal wegen Widerstandes gegen staatliche Massnahmen mit Freiheitsstrafe bestraft wurde ( § 216 Abs.1 Ziffer 4 StGB ).

Der Angeklagte [REDACTED] muss weiterhin wegen eines Vergehens der falschen Anschuldigung gemäss § 228 StGB zur Verantwortung gezogen werden, da er wider besseres Wissen gegenüber der Volkspolizei auf die geschilderte Weise andere Personen der Begehung einer Straftat beschuldigte.

Bei ihren Handlungen befanden sich die Angeklagten - so zum Beispiel [REDACTED] bei der Zufügung der Schnittwunde - teilweise unter Alkoholeinwirkung. Die Alkoholeinwirkung war jedoch in keinem Fall so erheblich, dass die Zurechnungsfähigkeit erheblich vermindert war. Sie könnte sich ohnehin nicht strafmildernd auswirken, da sie durch die Angeklagten bewusst herbeigeführt wurde.

Die Gesellschaftsgefährlichkeit der von den Angeklagten begangenen Straftaten kann nur in den bereits eingangs geschilderten Zusammenhängen, die den Angeklagten auch durchweg geläufig waren, richtig gewürdigt und charakterisiert werden. Ausgehend von den Gerüchten über Zwischenfälle und angebliche Straftaten der algerischen Staatsbürger war subjektiv bei allen Angeklagten das Bestreben dominierend die entstandenen Störungen der öffentlichen Ordnung zu schüren und bewusst Stimmung gegen die eingeleiteten Massnahmen der Volkspolizei zu machen. Ihnen war durchweg bekannt, dass es an mehreren Tagen nacheinander zu gleichartigen Verkommenissen gekommen war und sie waren zum Teil sogar selbst an mehreren Zwischenfällen beteiligt. Ihnen war auch völlig bewusst, dass die Volkspolizei Schwierigkeiten hatte, die öffentliche Ordnung unverzüglich wiederherzustellen, weil es teilweise direkt zu tumultartigen Szenen kam, die durch nur wenige Volkspolizisten zunächst nicht beendet werden konnten. Sowohl der objektive Geschehensablauf als auch die subjektive Zielstellung der Angeklagten charakterisieren ihre Handlungen als verbrecherisch, so dass entgegen der von der Verteidigung vertretenen Auffassung der Ausspruch einer Nichtfreiheitsstrafe für keinen der Angeklagten in Betracht kommt. In diesem Zusammenhang kann nicht unbeachtet bleiben, dass alle Angeklagten bereits früher mit den Gesetzen des sozialistischen Staates in Konflikt geraten sind, gerichtlich bestraft wurden und daraus offenbar nicht die erforderlichen Schlussfolgerungen gezogen haben. Die Ge-

BStU  
000100

währleistung von Sicherheit und Ordnung für alle Bürger und noch dazu in der Öffentlichkeit ist ein Grundanliegen des sozialistischen Staates und Vorkommnisse wie im vorliegenden Fall sind dank der verantwortungsbewussten Tätigkeit der Sicherheitsorgane in unserem Staat die absolute Ausnahme. Umso schwerwiegender ist es, wenn durch verbrecherische Elemente andere Bürger provoziert, Zwischenfälle und Gewalttätigkeiten heraufbeschworen, Stimmung gegen die Organe des sozialistischen Staates gemacht und insgesamt eine Situation geschaffen wird, die geeignet ist, den sozialistischen Staat und die Tätigkeit seiner Organe zu diskriminieren. Unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge müssen für die Straftaten der Angeklagten empfindliche Freiheitsstrafen ausgesprochen werden. Dabei ist jedoch unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlich häufigen Tatbeteiligung sowie auch der unterschiedlichen Intensität sowie je nach Art und Höhe der Vorstrafen zwischen den Angeklagten zu differenzieren. Das ist im Schlussvortrag des Staatsanwaltes richtig geschehen, und die individuelle Schuld der Angeklagten findet auch in den Strafanträgen ihren richtigen Ausdruck, so dass sich die Strafkammer mit ihrer Entscheidung diesen Anträgen anschliessen konnte. Die empfindlichste Strafe muss unter Berücksichtigung der Rädelsführerschaft, der wiederholten Tatbeteiligung und der einschlägigen Vorstrafe den Angeklagten [redacted] treffen. Die Strafkammer verurteilte ihn entragsgemäss zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten. Der Angeklagte [redacted] steht hinsichtlich der Intensität seiner Handlungen nur wenig hinter [redacted] zurück, so dass für ihn eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren ausgesprochen wurde. Beim Angeklagten [redacted] fällt seine Rädelsführerschaft bei den Ereignissen vor dem Hauptpostamt entscheidend ins Gewicht, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass er nur am 12.8.1975 beteiligt war. Er wurde deshalb zu 3 Jahren und 2 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. [redacted] hat sich nur am 10.8.1975 an Ausschreitungen beteiligt und ist nicht als Rädelsführer aufgetreten. Die beantragte Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten ist für ihn angemessen. Dasselbe gilt für den Angeklagten [redacted] bei dem die falsche Anschuldigung als besonders verwerflich gewertet werden muss und den deshalb auch eine höhere Strafe als [redacted] treffen muss. Für ihn wurden 2 Jahre und 8 Monate Freiheitsstrafe ausgesprochen. Die Strafen sind empfindlich, aber auch notwendig, um sowohl mit dem erforderlichen Nachdruck auf die Angeklagten einzuwirken als auch dem Schutzinteresse der Öffentlichkeit vor Ausschreitungen dieser Art mit aller Entschiedenheit gerecht zu werden.

Gemäss § 43 Abs.1 Ziffer 2, Abs.2 StGB wurde für alle Angeklagten entragsgemäss auf staatliche Kontrollmassnahmen durch die Volkspolizei erkannt. Diese Massnahmen sind notwendig, weil die Angeklagten aus bisherigen Verurteilungen keine Schlussfolgerungen gezogen haben und nach ihrer Haftentlassung ihre ordnungsgemässe Wiedereingliederung durch entsprechende polizeiliche Massnahmen gesichert werden muss.

Die Auslagenentscheidung ergibt sich aus §§ 364, 365 StPO.

gez.  
Wendelmuth

gez.  
Hasche

gez.  
Jentsch

unfertig 1  
den 20.8.75  
[Signature]

